

Holsten schwören, fortan seinen und des Grafen Geboten zu folgen⁴²⁾. Die Macht des Welfen verbürgte in den nachfolgenden Jahren dem Schauenburger seine Herrschaft. Als deshalb Adolf III. nach dem Treffen bei Weißensee am 14. Mai 1180 von dem Löwen abfiel, da wandten sich die Holsten gegen den Grafen. Mit ihrer Hilfe eroberte Heinrich der Löwe Nordelbingen, vertrieb den Schauenburger und setzte den Overboden Marcrad II. als Befehlshaber in Plön ein⁴³⁾. Die alte Unabhängigkeit schien wiedergekehrt zu sein. Und doch bestand ein merklicher Unterschied gegenüber den Verhältnissen noch vor einer Generation. Der Aufstand des Jahres 1148 hatte die Holsten, wenn auch nur für kurze Zeit, von jeder Herrschaft befreit. 1180 hingegen folgten sie den Geboten Heinrichs des Löwen, der zum Befehlshaber der Burg Segeberg sogar einen Bayern bestellte⁴⁴⁾. Wohl bestanden auch jetzt noch die volksrechtlichen Institutionen im alten Umfange und wurden von eigenen Organen geleitet, die langsam eindringende gräfliche Gewalt und der keinen Widerstand duldende Herrschaftswille des Löwen hatten sie aber an eine Unterordnung gewöhnt, hatten ihnen die letzten Entscheidungen allmählich aus der Hand genommen. Nicht institutionell, jedoch in ihrem politischen Bewußtsein hatten sie ein gut Teil ihrer alten Selbstständigkeit eingebüßt. Die nun wieder hervorgetretenen Eigenbestrebungen waren kaum noch von der gesamten Bevölkerung getragen, sie stellten vielmehr die politischen Machenschaften einer Führerschicht dar, was in dem Geschehen der nachfolgenden Jahre deutlich zu erkennen ist.

Bei diesen in Nordelbingen bestehenden Spannungen und Gegensätzen kam nach dem Sturz Heinrichs des Löwen eine entscheidende Bedeutung für die Machtposition des neuen Herzogs und damit für die weitere Gestaltung der politischen Verhältnisse dem Verhalten und den Maßnahmen des Kaisers zu. In der Gelnhäuser Urkunde werden nun weder der Umfang noch der Inhalt der dem Askanier Bernhard übertragenen Herrschaftsrechte und -befugnisse näher umschrieben⁴⁴⁾, wie es für den westfälischen Teil des Erzbischofs von Köln geschah. Auch die erzählenden Quellen sagen hierüber nichts aus⁴⁵⁾. Bernhard selbst betrach-

⁴²⁾ Helmold c. 67 S. 125—126.

⁴³⁾ Arnold II 16 S. 57.

⁴⁴⁾ MGH Const. 1 Nr. 279; bester Druck bei F. Güterbock, Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen (1920) S. 24—27. Die Urkunde sagt nur: *cui (sc. Bernhardo) reliquam partem ducatus concessimus*.

⁴⁵⁾ Am ausführlichsten noch: Annales Patherbrunnenses, aus Bruchstücken wiederhergestellt von P. Scheffer-Boichorst (1870) S. 176; Chronica regia Coloniensis, hg. von G. Waitz (MGH Scr. rer. Germ., 1880) S. 130;